

STADT PÖSSNECK

Fachbereich Bau und Stadtentwicklung
Neustädter Straße 1 · 07381 Pößneck

ANGEBOT

(vom Bieter auszufüllen!)

Projekt: Zukunftspark Lederwerk Pößneck

zwischen Saalfelder Straße und Schlettweiner Weg

Planungsleistungen nach HOAI 2021

Verkehrsanlagen gemäß §§ 45–48 HOAI · Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41–44 HOAI

Vergabe der Erschließungsplanung für das Wohngebiet Zukunftspark Lederwerk Pößneck

Bieter (Firma)	
Ort, Datum	
Anschrift	
Ansprechpartner	
E-Mail	
Telefon / Telefax	

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführung der beschriebenen Leistungen wird hiermit zu den nachfolgenden Konditionen angeboten. Wir halten uns bis zum Ablauf der Bindefrist (11.12.2026) an dieses Angebot gebunden.

Dem Angebot liegen die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.

A. Angebot

1. Angaben zur Eignung

Mit diesem Angebot geben wir folgende Erklärungen ab:

Bewerbung als Bewerber-/Bietergemeinschaft	
Wir bewerben uns als Bewerber-/Bietergemeinschaft. Das Formblatt ist ausgefüllt beigelegt.	☐
Wir bewerben uns nicht als Bewerber-/Bietergemeinschaft.	☐
Eignungsleihe	
Es ist beabsichtigt, eine Eignungsleihe durchzuführen. Die Formblätter sind beigelegt.	☐
Es ist nicht beabsichtigt, eine Eignungsleihe durchzuführen.	☐
Nachunternehmereinsatz	
Es ist beabsichtigt, Nachunternehmer einzusetzen. Die Formblätter sind beigelegt.	☐
Es ist nicht beabsichtigt, Nachunternehmer einzusetzen.	☐
Registereintragung	
Unser Unternehmen ist eintragungspflichtig. Den aktuellen Nachweis haben wir beigelegt.	☐
Das Unternehmen ist nicht eintragungspflichtig.	☐

2. Angaben zur Versicherung

Unser Unternehmen verfügt über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 3.000.000 € (Personenschäden) und 1.000.000 € (Sach- und Vermögensschäden), jeweils zweifach pro Jahr maximiert.	☐
Eine entsprechende Absichtserklärung des Versicherers ist beigelegt. Im Zuschlagsfall wird die Versicherung vor Leistungsbeginn nachgewiesen. Der Auftraggeberin steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn eine entsprechende Versicherung nicht vorgehalten wird.	☐

3. Angaben zur Berufsqualifikation

Mitarbeiter (Name, Vorname)	Berufsbezeichnung (Ingenieurin / Ingenieur)

4. Angaben zu unseren Umsätzen

Hinweis: Die Auftraggeberin behält sich vor, einen Auszug aus dem Jahresabschluss als Beleg zu verlangen.

Jahr	Netto-Jahresumsatz
2023	
2024	
2025	
insgesamt	
geteilt durch 3 (Durchschnitt)	

5. Unternehmensbezogene Referenzen

Mindestens zwei Referenzprojekte sind anzugeben. Weitere Referenzen können in einem gesonderten Dokument eingereicht werden.

Referenzprojekt Nr. 1

Bezeichnung und Gegenstand	
Beschreibung der erbrachten Leistungen	
Erbrachte Leistungsphasen	
Zeitraum der Leistungserbringung	
Bauzeit des Projekts	
Anrechenbare Kosten / Größenordnung	
Ansprechpartner beim Auftraggeber (Name, Telefon, E-Mail)	

Referenzprojekt Nr. 2

Bezeichnung und Gegenstand	
Beschreibung der erbrachten Leistungen	
Erbrachte Leistungsphasen	
Zeitraum der Leistungserbringung	
Bauzeit des Projekts	
Anrechenbare Kosten / Größenordnung	
Ansprechpartner beim Auftraggeber (Name, Telefon, E-Mail)	

6. Angaben zum Honorar

Die Honorare sind getrennt nach Leistungsbildern auszuweisen. Vorläufige anrechenbare Kosten gemäß Leistungsbeschreibung. Honorarabrechnung auf Grundlage der Kostenschätzung (LPH 2) bzw. Kostenberechnung (LPH 3). Mit Zuschlag verbindlich vereinbart werden Honorarzone, Honorarsatz, Zu-/Abschläge und Nebenkosten.

6.1 Grundleistungen Verkehrsanlagen gemäß §§ 45–48 HOAI

Honorargrundlage	Angebot
Vorläufige anrechenbare Kosten	583.750,00 €
Honorarzone (vorgeschlagen / bestätigt)	III ☐ bestätigt ☐ abweichend begründet
Honorarsatz	☐ Basishonorarsatz
☐ Abschlag vom Basishonorarsatz in %	
☐ Zuschlag auf Basishonorarsatz in %	
☐ Abschlag oder ☐ Zuschlag in EUR netto	
Basishonorar LPH 1–9 in EUR netto	
davon LPH 1–4 (zunächst beauftragt) in EUR netto	
davon optionale LPH 5–9 in EUR netto	
Nebenkosten in %	
Nebenkosten in EUR netto	
Netto-Gesamthonorar Leistungsbild	
MwSt. 19 %	
Brutto-Gesamthonorar Leistungsbild	

6.2 Grundleistungen Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41–44 HOAI

Anrechenbare Kosten: Entwässerung 493.750 € + Trinkwasser 308.300 € + Medienverlegung 125.800 € + Umverlegung 54.000 € = 981.850 €.

Honorargrundlage	Angebot
Vorläufige anrechenbare Kosten	981.850,00 €
Honorarzone (vorgeschlagen / bestätigt)	III ☐ bestätigt ☐ abweichend begründet
Honorarsatz	☐ Basishonorarsatz

☐ Abschlag vom Basishonorarsatz in %	
☐ Zuschlag auf Basishonorarsatz in %	
☐ Abschlag oder ☐ Zuschlag in EUR netto	
Basishonorar LPH 1–9 in EUR netto	
davon LPH 1–4 (zunächst beauftragt) in EUR netto	
davon optionale LPH 5–9 in EUR netto	
Nebenkosten in %	
Nebenkosten in EUR netto	
Netto-Gesamthonorar Leistungsbild	
MwSt. 19 %	
Brutto-Gesamthonorar Leistungsbild	

6.3 Zusammenstellung Grundleistungen

Position	EUR netto
Netto-Gesamthonorar Verkehrsanlagen LPH 1–9	
Netto-Gesamthonorar Ingenieurbauwerke LPH 1–9	
Summe Netto Grundleistungen	
MwSt. 19 %	
Brutto-Gesamthonorar Grundleistungen	

Hinweis zur stufenweisen Beauftragung: Mit Zuschlag werden LPH 1–4 beider Leistungsbilder beauftragt. LPH 5–9 sind optional abrufbar. Das Angebot für LPH 1–9 ist gleichwohl vollständig abzugeben. Ein Rechtsanspruch auf Abruf besteht nicht.

6.4 Besondere Leistungen (Pauschalen, netto)

Besondere Leistung	EUR pauschal netto
Prüfung und Bewertung vorhandener Planungsgrundlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität; Mitteilung fehlender Grundlagen	
Koordination und Dokumentation der Abstimmungen mit Straßenbaulastträger B 281, Wasser-/Abwasserzweckverband, Trinkwasserversorger und weiteren Versorgungsträgern (Pauschale für LPH 1–4)	

Erstellen der Ausschreibung / des LV für ergänzende Baugrund- und geotechnische Untersuchungen einschließlich Analytik	
Regenwassermanagement: Untersuchung von Ableitung, Rückhaltung, Versickerung und gedrosselter Ableitung; Abstimmung mit Behörden	
Schleppkurven- und Befahrbarkeitsnachweise (Feuerwehr, Müll, Rettung, Lieferung)	
Variantenuntersuchung Höhenplanung / Massenausgleich (mindestens zwei Varianten) mit Kostengegenüberstellung	
Netto-Gesamt Besondere Leistungen	
MwSt. 19 %	
Brutto-Gesamt Besondere Leistungen	

Ich habe die Angaben aus den Vergabeunterlagen beachtet und biete die Leistungen vollständig an.

6.5 Stundensätze für zusätzlich abgerufene Leistungen nach Zeitaufwand

Qualifikation	Netto-Stundensatz EUR
Projektleiterin / Projektleiter (Ingenieurin / Ingenieur)	
Projektingenieurin / Projektingenieur	
Technische Zeichnerin / Zeichner bzw. vergleichbare Qualifikation	

7. Angaben zum Projektteam

Projektleiter/in (Name, Qualifikation)	
Stellvertretende/r Projektleiter/in	

Das hier angegebene Projektteam wird im Zuschlagsfall verbindlich Vertragsbestandteil. Die persönliche Erbringung der Leitungsfunktion wird verbindlich.

8. Anlagen zu diesem Angebot

- Konzept Teil I zur Planungsaufgabe (max. 10 DIN-A4-Seiten) – Grundlage der Auftragsausführung
- Konzept Teil II zum Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement (max. 5 DIN-A4-Seiten)
- Nachweise Berufsqualifikation / Kammer / Register

- Versicherungsnachweis oder Absichtserklärung
- stets: Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB
- stets: Erklärung zum Verbot von Auftragserteilungen an russische Staatsangehörige / Unternehmen / Lieferanten
- stets: Vereinbarung zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG)
- ggf. Erklärung Bietergemeinschaft / Nachunternehmer / Eignungsleihe

Ort, Datum	
Firma des Bieters *	
Person des Erklärenden **	

** Fehlt die Angabe zur Firma, wird das Angebot ausgeschlossen. ** Gemeint ist die Person mit Vertretungsmacht.*

Fehlt die Angabe, wird das Angebot ausgeschlossen. Die Auftraggeberin behält sich vor, einen Nachweis der Vertretungsberechtigung nachzufordern.

B. Anlagen zum Angebot

Anlage 1 – Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB

Öffentliche Auftraggeber müssen Unternehmen bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe aus dem Vergabeverfahren ausschließen. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe können öffentliche Auftraggeber Unternehmen aus dem Vergabeverfahren ausschließen. §§ 123 und 124 GWB lauten wie folgt:

§ 123 GWB - Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

- 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),*
- 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,*
- 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),*
- 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,*
- 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,*
- 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),*
- 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),*
- 8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),*
- 9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder*
- 10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).*

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

- 1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder*
- 2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.*

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

- 1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,*
- 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,*
- 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,*
- 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,*
- 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,*
- 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,*
- 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,*
- 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder*
- 9. das Unternehmen*
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,*
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder*

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 124 Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

- 1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,*
- 2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,*
- 3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,*
- 4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des*
- 5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,*
- 6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,*
- 7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,*
- 8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder*
- 9. das Unternehmen*
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,*
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder*
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.*

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und § 14 des Bundestariftreuegesetzes bleiben unberührt.

Erklärung zu den Ausschlussgründen:

Hinweis: Bitte lesen Sie den nachfolgenden Text aufmerksam und setzen Sie an allen erforderlichen Stellen ein entsprechendes Kreuz; bitte kreuzen Sie nicht mehrere zueinander im Alternativitätsverhältnis stehende Felder an.

1. Zwingende Ausschlussgründe Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die zwingenden Ausschlussgründe nach § 123 GWB zur Kenntnis genommen habe/n und diese bei mir/uns nicht vorliegen.	☐
2. Fakultative Ausschlussgründe Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir die fakultativen Ausschlussgründe nach § 124 GWB zur Kenntnis genommen habe/n und diese bei mir/uns nicht vorliegen. ODER	☐
Es liegen fakultative Ausschlussgründe vor. Entsprechende Ausführungen hierzu finden sich auf einem gesonderten Blatt.	☐
3. Wettbewerbsregister Hiermit erkläre/n ich/wir, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag ins Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden bin/sind. <i>Hinweis: Ab einer Auftragssumme von € 50.000,00 wird die Vergabestelle für den Bieter ggf. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 6 Abs. 1 WRegG beim Bundeskartellamt anfordern.</i>	☐
4. Ausschlussgründe Nachunternehmer Ich/wir gewährleiste/n, dass im Falle der Beauftragung von Nachunternehmern auch bei diesen die unter 1. bis 2. genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen. <i>Hinweis: Der Auftraggeber behält sich darüber hinaus vor, vor der Erteilung des Zuschlags zu verlangen, dass die vom Auftraggeber benannten Nachunternehmer selbst diese Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abgeben.</i>	☐
Datum	
Ort	
Firma des Bieters*	

Person des Erklärenden**	
---------------------------------	--

** Fehlt die Angabe zur Firma (Bezeichnung des Bieters), wird das Angebot ausgeschlossen.*

*** Gemeint ist diejenige Person, die für den Bieter mit Vertretungsmacht dieses Angebot abgibt. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung der Erklärenden Person nachzufordern. Fehlt die Angabe der Person, wird das Angebot ausgeschlossen.*

Anlage 2 – Erklärung zum Verbot von Auftragserteilungen an russische Staatsangehörige / Unternehmen / Lieferanten

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 und 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,*
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder*
- c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.*

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

- a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,*
- b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,*
- c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,*
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.*
- e) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder*
- f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.*

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach

diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Die nachfolgende Erklärung gebe/n ich/wir verbindlich ab (ggf. zugleich in Vertretung für die lt. Teilnahmeantrag / Angebot Vertretenen auch für diese):

1. Der / die Bewerber / Bieter gehört / gehören nicht zu den

in **Artikel 5 k)** Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren,

genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 - b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
2. Die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
3. Es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

Datum	
Ort	
Firma des Bieters*	
Person des Erklärenden**	

** Fehlt die Angabe zur Firma (Bezeichnung des Bieters), wird das Angebot ausgeschlossen.*

*** Gemeint ist diejenige Person, die für den Bieter mit Vertretungsmacht dieses Angebot abgibt. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung der Erklärenden Person nachzufordern. Fehlt die Angabe der Person, wird das Angebot ausgeschlossen.*

Anlage 3 – Erklärung Bewerber-/Bietergemeinschaft

(nur bei Bildung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen, erklären eine Bewerber-/Bietergemeinschaft zu bilden:

Nr.	Name Mitglied	Umsatzsteuernummer
1.		
2.		
3.		

Als bevollmächtigten Vertreter handelt für uns folgendes Mitglied der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich:

--

Wir erklären zudem, dass alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft **gemeinschaftlich haften**.

Angaben des (als bevollmächtigter Vertreter agierenden) Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft Nr. 1:

Datum	
Ort	
Firma	
Person des Erklärenden	<i>Mitglied der Bewerbergemeinschaft Nr. 1 :</i>

Angaben des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft Nr. 2:

Datum	
Ort	
Firma	
Person des Erklärenden	<i>Mitglied der Bietergemeinschaft Nr. 2:</i>

Angaben des Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft Nr. 3:

Datum	
Ort	
Firma	
Person des Erklärenden	<i>Mitglied der Bietergemeinschaft Nr. 3:</i>

Hinweis: Sofern weitere Mitglieder der Bieter-/Bewerbergemeinschaft benannt werden sollen, sind die vorstehenden Angaben in einem gesonderten Dokument bei der Auftraggeberin mit dem Angebot einzureichen.

Anlage 4 – Erklärung Nachunternehmer

(nur bei geplantem Einsatz von Nachunternehmern auszufüllen)

Zur Ausführung der in der Bekanntmachung enthaltenen Leistung beabsichtige ich die im Folgenden dargestellten Teilleistungen durch Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Sofern ich die Namen der Unterauftragnehmer unten noch nicht benenne, so erkläre ich bereits jetzt, dass ich einer zumutbaren ausdrücklichen Anforderung des Namens durch die Vergabestelle nachkommen werde.

Beschreibung Teilleistung	Firma und Sitz Nachunternehmer

Datum	
Ort	
Firma des Bieters*	
Person des Erklärenden**	

* Angabe zur Firma (Bezeichnung des Bieters).

** Gemeint ist diejenige Person, die für den Bieter mit Vertretungsmacht dieses Angebot abgibt. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung der Erklärenden Person nachzufordern.

Anlage 5 – Eignungsleihe Teil 1: Verzeichnis anderer Unternehmen

(nur im Falle der Eignungsleihe auszufüllen)

Hinsichtlich der Eignung beabsichtige ich mich bei der Ausführung des Auftrags der Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu bedienen (sog. Eignungsleihe, § 47 VgV). Die in Anspruch genommenen Kapazitäten sowie die Namen der anderen Unternehmen stellen sich wie folgt dar:

Firma und Sitz des anderen Unternehmens	Kapazitäten des anderen Unternehmens (vom anderen Unternehmen erfüllte Eignungsanforderungen)
Datum	
Ort	
Firma*	
Person des Erklärenden**	

* Angabe zur Firma (Bezeichnung des Bieters).

** Gemeint ist diejenige Person, die für den Bieter mit Vertretungsmacht dieses Angebot abgibt. Der Auftraggeber behält sich vor, einen Nachweis über die Vertretungsberechtigung der Erklärenden Person nachzufordern.

Anlage 6 – Eignungsleihe Teil 2: Verpflichtungserklärung anderes Unternehmen

Ich

(nähere Bezeichnung des anderen Unternehmens)

verpflichte mich im Falle der Auftragserteilung an

(nähere Bezeichnung des Hauptbieters bzw. der Hauptbietergemeinschaft)

die im „Verzeichnis anderer Unternehmen“ für mein Unternehmen bezeichneten Kapazitäten bereitzustellen. Die diesbezüglichen Nachweise sowie die Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen sind dieser Erklärung beigelegt.

☐ Der Hauptbieter / die Hauptbietergemeinschaft nimmt zum Nachweis seiner/ihrer Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Unternehmens in Anspruch. Im Falle der Auftragserteilung an den vorgenannten Hauptbieter / die Hauptbietergemeinschaft haften wir dem Auftraggeber gegenüber mit dem Hauptbieter / der Hauptbietergemeinschaft gemeinschaftlich.

Datum	
Ort	
Firma	
Person des Erklärenden	<i>Unternehmen, bei dem die Eignung geliehen wird:</i>

Hinweis: Sofern weitere andere Unternehmen für die Eignungsleihe in Anspruch genommen werden sollen, sind die vorstehenden Angaben in einem gesonderten Dokument bei der Auftraggeberin mit dem Angebot einzureichen.

Anlage 7 – Vereinbarung nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) – stets auszufüllen

Die Stadt Pößneck macht als kommunale Auftraggeberin von der Möglichkeit des § 6 ThürVgG Gebrauch und legt die nachstehenden Anforderungen der Auftragsausführung zugrunde.

1. Tariftreue und Mindestentgelt

Den bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten wird mindestens das nach § 6 ThürVgG maßgebliche Entgelt gezahlt. Soweit das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder ein für allgemeinverbindlich erklärter bzw. als repräsentativ bekanntgegebener Tarifvertrag Anwendung findet, gelten dessen Arbeitsbedingungen.

Liegt kein solcher Tarifvertrag vor, wird mindestens das vergabespezifische Mindeststundenentgelt nach § 6 Abs. 4 Satz 5 ThürVgG gezahlt. Dieses liegt 1,50 € über dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz. Ab dem 1. Januar 2026 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 13,90 € brutto je Zeitzunde; das vergabespezifische Mindeststundenentgelt beträgt daher derzeit 15,40 € brutto. Es passt sich automatisch an künftige Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns an (ab 1. Januar 2027: gesetzlicher Mindestlohn 14,60 €, vergabespezifisch 16,10 €).

Solange und soweit ein nach AEntG oder als repräsentativ festgestellter Tarifvertrag ein höheres Stundenentgelt vorsieht, gilt dieser. Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge bleiben bei der Prüfung des Grundentgelts außer Betracht, soweit das ThürVgG nichts anderes bestimmt.

2. Nachweise und Kontrollen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen anonymisierte oder pseudonymisierte Lohn- und Gehaltsunterlagen vorzulegen, aus denen die Zuordnung von Arbeitszeit und Entgelt zur selben Person erkennbar ist. Der Auftraggeberin oder einer beauftragten Stelle wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in Abrechnungen und Auszahlungsbelege gewährt. Löhne und Gehälter werden mindestens monatlich unbar überwiesen. Vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen werden vorgehalten.

3. Nachunternehmer und Verleiher

Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften werden nur eingesetzt, wenn sie eine gleichlautende Verpflichtung zugunsten der Auftraggeberin abgeben und diese auf weitere Nachunternehmer durchreichen. Die Erklärung nach Anlage 8 ist zu verwenden.

4. Verstöße, Sperre, Vertragsstrafe

Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Mindestlohngesetz werden der zuständigen Zollbehörde mitgeteilt. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten aus dieser Vereinbarung kann die Auftraggeberin eine Auftragssperre von bis zu drei Jahren verhängen. Für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall einer Entgeltverkürzung je Beschäftigtem und Monat oder eines Verstoßes gegen Kontrollpflichten wird eine Vertragsstrafe von 1 % der Auftragssumme, höchstens 25.000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250.000 €, vereinbart.

5. Kündigung

Die Auftraggeberin erhält ein Kündigungsrecht bei Verletzung der in dieser Anlage begründeten Pflichten.

Ort, Datum: _____ Firma: _____ Person des Erklärenden:

Anlage 8 – Weitere Erklärung nach ThürVgG (Nachunternehmer / Verleiher)

(nur ggf. auszufüllen) Der Auftragnehmer holt von jedem Nachunternehmer und Verleiher eine inhaltsgleiche Verpflichtung zu Mindestentgelt, Nachweisen, Kontrollen, Weitergabe und Vertragsstrafe zugunsten der Stadt Pößneck ein und legt sie vor bzw. reicht sie unverzüglich nach.

Auftragnehmer – Ort, Datum, Firma, Unterschrift	Nachunternehmer / Verleiher – Ort, Datum, Firma, Unterschrift